



Steuervorlage 2017 – Folgen, Chancen, Risiken

**Dr. Manuel Vogel, dipl. Steuerexperte
CAS FH Unternehmensnachfolge
Partner/Verwaltungsratspräsident**

30. Oktober 2019

05.11.2019



Ziele der Steuerreform

- International anerkanntes Steuersystem
- Abschaffung international kritischer Steuerregelungen für kantonale Statusgesellschaften (bspw. ring-fencing)
- Rechts- und Planungssicherheit bei betroffenen Unternehmen
- Neue, mit internationalen Standards konforme Steuerregelungen
- Beibehalten der steuerliche Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz: Attraktive Steuersätze (12% - 15% in fast allen Kantonen; derzeit nicht in BE, ZH, TI, AG, SO, VS)



Massnahmen der Steuerreform

- Steuerliche Massnahmen bei Unternehmen
 - Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien (obligatorisch)
 - Patentbox (obligatorisch)
 - Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (freiwillig)
 - Abzug für Eigenfinanzierung (Hochsteuerkantone)
 - Entlastungsbegrenzung (70%) (obligatorisch)
 - Anpassungen bei der Kapitalsteuer (freiwillig)
 - Aufdeckung stiller Reserven (Übergangsregelung - freiwillig)
 - Reduktion Gewinnsteuersätze (freiwillig)
- Steuerliche Massnahmen bei Aktionärinnen und Aktionären
 - Erhöhung der Dividendenbesteuerung (mind. 50% bei Kantonen/70% beim Bund)
 - Einschränkungen beim Kapital-Einlageprinzip
 - Anpassungen bei der Transponierung



Massnahmen der Steuerreform: Patentbox

- Neue obligatorische Regelung für Kantone (Art. 24b E-StHG)
 - Ermässigung für Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten
 - Max. 90% Reduktion
 - Qualifikation für die Patentbox: Registrierte Patente und vergleichbare Rechte
 - Modifizierter Nexus-Ansatz*: Nur Erträge aus qualifizierenden Rechten, die in Zusammenhang mit F&E Aufwendungen in der Schweiz stehen
 - Achtung – Gesamtentlastungsbegrenzung: Max. 70%

*Nexus-Ansatz bedeutet im Kern, dass nur dann ein bedeutender Teil der Erträge aus geistigem Eigentum steuerlich begünstigt werden können, wenn auch ein bedeutender Teil der zugrundeliegenden Forschung und Entwicklung (F&E) vom Steuerzahler selbst unternommen worden ist. Die Steuervergünstigungen müssen direkt an Forschungsausgaben geknüpft sein und im Staat, der sie gewährt, muss wirtschaftliche Substanz vorliegen.



Massnahmen der Steuerreform: Patentbox (Handlungsempfehlungen)

- F&E Strategie so ausrichten, dass Patentbox möglichst grossen Nutzen erbringt, etwa
 - Qualifikation für die Patentbox: Sitzverlegung in Kantone mit grosszügiger Praxis
 - Sitzverlegung in Kantone mit max. Ermässigung auf den Boxengewinn
 - F&E Tätigkeiten ins Inland verlagern
- Abstimmung mit anderen Steuersparmassnahmen:
 - Berücksichtigung der Gesamtentlastungsbegrenzung von max. 70%



Massnahmen der Steuerreform: Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

- Definition von F&E gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
- Vorgehensweise: Ermittlung der Abzüge auf Grundlage der Personalaufwendungen
 - keine separate Forschungsabteilung für die Qualifikation notwendig
 - 50% Abzug zulässig auf
 - Direkt zurechenbarem Personalaufwand für F&E
 - Pauschalaufschlag von 35% auf Personalaufwand für F&E
 - 80% der Auftragsforschung im Inland
 - Gesamter Abzug: max. 150% der effektiven Kosten
- Die XX Informatik AG stellt eine Software und möchte zusätzliche Abzüge für F&E in die Bemessungsgrundlage der kantonalen Gewinnsteuer einbringen



Massnahmen der Steuerreform: Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Erfolgsrechnung (Aufwand)	Zusätzlicher Abzug	absolut
F&E Personalaufwand	200	50%
Pauschalaufschlag F&E Personalaufwand (35%)	70	50%
Übriger F&E Aufwand (z.B. Materialaufwand)	100	n/a
Auftragsforschung CH	150	n/a
Auftragsforschung CH (80%)	<u>120</u>	50%
Total Abzüge	640	195

Steuerbarer Gewinn nach zusätzlichem Abzug fiktivem Aufwand 805 (vorher 1'000)



Massnahmen der Steuerreform: Aufdeckung stiller Reserven

Step-Up Mechanismus (Aufdeckung in Steuer –nicht aber Handelsbilanz)	Sondersatzlösung (Feststellungsverfügung)
Steuerfreie Aufdeckung der stillen Reserven unmittelbar vor Statusaufgabe	5-jähriger Sondersatz auf die Aufdeckung von stillen Reserven
Ermittlung der stillen Reserven nach anerkannter Bewertungsmethode	Ermittlung der stillen Reserven nach anerkannter Bewertungsmethode
Eingang der stillen Reserven in <i>Steuerbilanz</i>	Feststellung der stillen Reserven in <i>Verfügung</i>
Wirkung der Entlastungsbegrenzung	<i>Keine</i> Wirkung der Entlastungsbegrenzung
Abweichung von Handels- und Steuerbilanz	Übereinstimmung von Handels- und Steuerbilanz
Steuerwirksame Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven über einen bestimmten Zeitraum gemäss kant. Regelung	Gesonderte Besteuerung der in der Verfügung festgestellten stillen Reserven während max. 5 Jahren (bei deren Realisation)

Massnahmen der Steuerreform: Aufdeckung stiller Reserven

- Wie
 - Antrag auf Feststellung Betrag stiller Reserven mittels anfechtbarer Verfügung
 - Bis zur rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode, in der Gesellschaft letztmals privilegiert besteuert wird (idR 2019)
- Worauf
 - Berechnung der stillen Reserven:
 - Immaterialgüterrechte
 - Beteiligungen
 - nicht aber: Massgebende Beteiligungen, Liegenschaften sowie Aktiven betreffend Inlandeinkünfte Schweizer Liegenschaften, da Erträge bereits im privilegierten Steuerstatus ordentlich besteuert wurden
 - Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert:
 - Anerkannte Methoden: diverse; Standard: Praktikermethode
- **Hinweis:** Beim Wechsel einer Holding- oder Verwaltungsgesellschaft in eine Betriebsgesellschaft besteht idR ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass bisheriger Gewinnbesteuerung

Massnahmen der Steuerreform: Aufdeckung stiller Reserven (Handlungsempfehlungen)

- Welcher Aufdeckungsmechanismus trägt der Unternehmenssituation am besten Rechnung?
 - Besondere Konstellationen? Verlustvorträge? Umstrukturierungen? usw.
 - **Step Up**
 - Statuswechsel vor 1. Januar 2020 vorteilhaft?
 - Welche stille Reserven sind von einem steuerneutralen Step-Up erfasst?
 - Materielle Abgrenzung: Vermögenspositionen und Goodwill
 - Zeitliche bzw. örtliche Abgrenzung: Nur diejenigen stillen Reserven, welche der Schweizerischen Steuerhoheit unterliegen (sog. «Auslandquote»)
 - Wichtig
 - Gewinnsteuer: Abschreibungen fliessen in die Entlastungsbegrenzung von max. 70%
 - Kapitalsteuer: Aufgedeckte stille Reserven fliessen in die Bemessung des steuerbaren EK

Massnahmen der Steuerreform: Aufdeckung stiller Reserven (Handlungsempfehlungen)

- Handlungsempfehlungen: Welcher Aufdeckungsmechanismus trägt der Unternehmenssituation am besten Rechnung?
 - Berücksichtigung der jeweiligen Konstellation (etwa vorhandene Verlustvorräte, Umstrukturierungen)
 - **Sondersatzlösung**
 - Entlastungsbegrenzung nicht anwendbar
 - Steuersatz im Kanton abklären – Beispiele (BS: 3%; SG: 0.5%, SZ: 0.4%, ZG: 0.5%)
 - Kapitalsteuer: Keine Aufdeckung von stillen Reserven in der Steuerbilanz und somit auch keine Änderung beim steuerbaren EK
 - Antrag auf Feststellungsverfügung zusammen mit Steuererklärung schriftlich bei kant. Steuerverwaltung einreichen

Generelle Handlungsempfehlungen

- Kernfragen:
 - Hat die Gesellschaft derzeit einen privilegierten Steuerstatus?
 - Welcher zukünftige Steuersatz wird im Kanton der Gesellschaft erwartet?
 - Wie hoch ist der aktuelle Betrag der vorhandenen stillen Reserven/Goodwill?
 - Bestehen Verlustvorträge?
 - Könnte es vorteilhaft sein, den Status zu ändern, bevor die Steuerreform in Kraft tritt?
 - Welche der beiden Massnahmen, Step-up oder Zwei-Satz-System, ist vorteilhafter?
 - Bin ich noch im richtigen Kanton?

Generelle Handlungsempfehlungen

- **IdR ist die Steuerbelastung nach Einführung STAF 17 tiefer!**
 - Geplante Investitionen werden im Jahr 2019 realisiert und möglichst viel abgeschrieben
 - Zusätzliche Lohn-und Bonuszahlungen im Jahr 2019 nicht im Jahr 2020 (Achtung AHV!)
 - Ausserordentliche Gewinne sofern möglich erst ab 01.01.2020 zu buchen (z.B. Liegenschaftsverkauf)
 - Aber ev. prüfen ob nicht benötige Reserven im Jahre 2019 ausgeschüttet werden sollen (höhere Steuerbelastung)
- Rechtzeitige Kontaktaufnahme/Kommunikation mit Steuerbehörden
- Frühzeitiger Bezug von Spezialisten
- Erarbeiten und Festlegen einer Steuerstrategie
- **Verhandeln - Verhandeln - Verhandeln**



Dr. Manuel Vogel
dipl. Steuerexperte, CAS FH Unternehmensnachfolge
Partner/Verwaltungsratspräsident
m.vogel@ao-kreston.ch

a&o kreston ag

Hauptsitz: Schochenmühlestrasse 4 | CH-6340 Baar | Phone +41 41 749 40 90 |
Fax +41 41 749 40 91

Zweigniederlassung: Birmensdorferstrasse 123 | P.O. Box 8722 | CH-8036 Zürich |
Phone +41 44 457 22 22 | Fax +41 44 457 22 21

Zweigniederlassung: Seestrasse 166 | 8810 Horgen | Phone +41 44 770 29 29 |
Fax +41 44 770 29 22

www.ao-kreston.ch



Kreston.
Knowing why.